



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums im Rahmen des Runden Tisches Batterie

Förderaufruf

Batterieforschung für ein wettbewerbsfähiges und klimaneutrales Ökosystem Batterie

vom 09. Juni 2022, Az.: WM34-42-57/12

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1. Zuwendungsziel

Die Landesregierung Baden-Württemberg betrachtet den Aufbau einer Batteriezellfertigung als strategisches industriepolitisches Ziel. Die Wertschöpfung verläuft dabei entlang unterschiedlicher Wertschöpfungsschritte – von der Rohmaterialbeschaffung, über die Komponentenherstellung, die Batteriezellfertigung, der Herstellung des Batteriemoduls, des Batteriepacks und des Batteriemanagementsystems bis zum Reuse bzw. Recycling. Auch der Maschinen- und Anlagenbau spielt hier eine wichtige Rolle.

Es ist das Ziel, in Baden-Württemberg ein vollständig ausgebildetes leistungsstarkes Ökosystem Batterie mit Akteuren auf allen Stufen der Wertschöpfungskette zu schaffen. Während die Elektromobilität aktuell ein wesentlicher Treiber für das Marktwachstum bei Batterien ist, gewinnen Batterien auch in verschiedenen weiteren Segmenten (z. B. power tools,

home & garden) erheblich an Bedeutung. Im Ökosystem Batterie wird eine Einbindung aller relevanten Anwenderbranchen angestrebt.

Der Aufbau einer Batteriezellfertigung ist auch ein wichtiger Baustein, um den Standort Baden-Württemberg als Leitregion für Klimaschutz und Nachhaltigkeit weiter zu etablieren. Daher soll mit der Fördermaßnahme neben der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und der Resilienz des Standorts auch ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Einen wichtigen Aspekt stellt hier der Übergang in eine Kreislaufwirtschaft dar. Wertschöpfungsstrukturen im Bereich Batterie sollen so weiterentwickelt werden, dass Ressourcen zukünftig immer weiter im Kreislauf geführt werden.

1.2. Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P);
- dem § 12 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung Baden-Württemberg;
- dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere den §§ 48, 49, 49a;
- dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation („FuEul-Rahmen“, EU-ABI. L 347 vom 20. Dezember 2013, Seite 289).

1.3. Davon abweichende bzw. ergänzende Bedingungen und Auflagen werden ggf. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Forschungseinrichtungen auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet über eine Förderung nach Maßgabe dieses Förderauftrages in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zweck und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden wirtschaftsnahe Forschungs- und Technologietransferprojekte im Themenfeld „Batterie“. Die Vorhaben sollen insbesondere folgende Eigenschaften aufweisen:

- Die Projekte sollen einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau und zur Stärkung des Ökosystems Batterie im Land leisten. Dies bedeutet, dass eine Einbindung verschiedener Akteure aus Wirtschaft und Wissenschaft sowie aus unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen angestrebt werden soll. Damit soll eine verbesserte Zusammenarbeit der baden-württembergischen Akteure unterstützt werden. Das Ökosystem in Baden-Württemberg versteht sich als integraler Bestandteil einer sich entwickelnden europäischen Wertschöpfungsstruktur im Bereich Batterie. Kooperationen mit europäischen Partnern und Projekte mit einer internationalen Komponente sind daher ebenfalls förderfähig. Eine Förderung erfolgt ausschließlich für Forschung und Technologietransfer innerhalb Baden-Württembergs.
- Die Vorhaben müssen vorwettbewerblich sein, sollten jedoch eine hohe ökonomische Relevanz für den Standort Baden-Württemberg haben. Hier erscheinen insbesondere die Zahl der möglichen Anwender im Land, das Potenzial für Arbeitsplätze, das perspektivische Wertschöpfungspotenzial, die Weiterentwicklung von Geschäftsmodellen an sich ändernde Rahmenbedingungen, die Erhöhung der Resilienz des Standorts und die Stärkung von Lieferketten relevant. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf die speziellen Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Start-ups gelegt werden.
- Die Projekte sollten einen Beitrag zum Klimaschutz und einer nachhaltigeren Batteriewertschöpfung leisten. Ein Beitrag zum Klimaschutz kann dabei an jeder Stelle der Wertschöpfungsstufe ansetzen. Effizientere Produktionsverfahren, die Substitution besonders klimabelastender Materialien und insbesondere der Aufbau

einer Kreislaufwirtschaft mit hochwertigem Recycling sind hier denkbar. Gleichzeitig sollen auch weitere relevante ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt werden. Hier ist an die Erhöhung der Batteriesicherheit, die erleichterte Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Lieferketten oder auch weitere Umweltauswirkungen, wie beispielsweise der Wasserverbrauch, zu denken.

- Die Projekte sollten neben hoher wissenschaftlicher Qualität idealerweise Leuchtturmcharakter haben und wegweisend für die zukünftige Wertschöpfung im Bereich Batterien sein.
- Die Vorhaben sollten eine klare Verwertungsperspektive aufzeigen. Dies kann in auf Projektergebnissen aufbauenden Industrieprojekten sein oder Folgeprojekte in Bundes- bzw. EU-Programmen. In diesem Kontext erscheint eine schnelle Realisierung aufgrund der hohen technologischen Dynamik im Batteriemarkt zweckdienlich.

Hinweis:

Die Projekte müssen nicht alle oben genannten Eigenschaften bzw. Förderprioritäten umfassen, um für eine Förderung in Frage zu kommen. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3. Beihilferechtliche Grundlagen

Förderfähige Projektinhalte sind ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten¹ im Sinne von Abschnitt 2.1 des FuEul-Rahmens. Soweit die antragstellende Forschungseinrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, können nur die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung finanziert werden. Die Gewährleistung einer prüffähigen finanziellen und inhaltlichen Abgrenzung zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten (u. a. Trennungsrechnung) der Forschungseinrichtung ist daher Voraussetzung für eine Förderung². Eine Quersubventionierung der

¹ Gemäß Nummer 2.1.1 Teilziffer 19 FuEul-Rahmen

² Gemäß Nummer 2.1.1 Teilziffer 18 FuEul-Rahmen

wirtschaftlichen Tätigkeit muss ausgeschlossen sein. Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann im Jahresabschluss der betreffenden Forschungseinrichtung geführt werden.

4. Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger

4.1. Im Rahmen dieser Bekanntmachung können Einzelvorhaben von antragsberechtigten Forschungseinrichtungen und Konsortialvorhaben von antragsberechtigten Forschungseinrichtungen gefördert werden.

4.2. Antragsberechtigt sind gemeinnützige, außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen und Hochschulen mit Sitz in Baden-Württemberg (Forschungseinrichtungen).

4.3. Konsortialvorhaben müssen in wirksamer Zusammenarbeit von mehreren antragsberechtigten Forschungseinrichtungen durchgeführt werden. Im Rahmen von Konsortialvorhaben müssen alle Partner anteilig innovative Leistungen erbringen. Die Konsortialpartner regeln die Einzelheiten der Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung und bestimmen eine federführende Einrichtung.

4.4. Die Kooperationsvereinbarung für Vorhaben nach Nummer 4.3 muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Beschreibung und Zielstellung des Projekts sowie Abgrenzung der Teilaufgaben bzw. Forschungs- und Entwicklungsanteile der Konsortialpartner;
- Bestimmung der federführenden Forschungseinrichtung;
- vollständiger Arbeitsplan der beteiligten Konsortialpartner einschließlich Arbeitspakete, Termine/Fristen sowie zugeordnete Personalaufwände;
- ggf. Nennung der vorgesehenen Vergaben von Aufträgen an Dritte;
- Regelung der Nutzung bzw. Vermarktung der Ergebnisse der Kooperation;

- Verantwortlichkeiten im Rahmen der finanztechnischen Abwicklung, Verfahren der Weiterleitung gemäß Nummer 4.5, Berichts-/Nachweispflichten, Einhaltung/Beachtung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, Erstattungspflichten im Falle von finanzwirksamen Feststellungen (z. B. Rücknahme- oder Widerrufsverfahren).

4.5. Die im Rahmen eines Konsortialvorhabens federführende Forschungseinrichtung

- fungiert als zentraler Ansprechpartner für den Zuwendungsgeber zu allen fachlichen, rechtlichen oder förderrechtlichen Fragen des Konsortiums,
- hat die Konsortialpartner in geeigneter Weise in das Projekt einzubinden und die antragsgemäße Projektdurchführung sowie die Einhaltung der Zuwendungsbedingungen auch auf Seiten der Konsortialpartner sicherzustellen,
- ist für die formale Abwicklung der Förderung federführend, d. h. sie fordert die Zuschussraten an, leitet diese anteilig an die beteiligten Konsortialpartner weiter und übersendet die erforderlichen Verwendungsnachweise einschließlich der Nachweise der Konsortialpartner. Die Verantwortung für die Richtigkeit der jeweiligen Teilnachweise liegt bei den einzelnen Konsortialpartnern. In der Kooperationsvereinbarung nach Nummer 4.4 sind entsprechende Regelungen zu treffen.

4.6. Eine Einbindung von Unternehmenspartnern (insbesondere kleine- und mittlere Unternehmen) in einem beratenden bzw. projektbegleitenden Ausschuss ist gewünscht. Beteiligte Unternehmen tragen ihre Kosten selbst.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1. Es gelten folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- Das Vorhaben muss in Baden-Württemberg und von der antragstellenden Forschungseinrichtung bzw. dem Konsortium selbst durchgeführt werden;
- die antragstellende Forschungseinrichtung muss über das notwendige spezifische Fachwissen bzw. das technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens verfügen. Dazu gehört insbesondere auch, dass sie über ausreichend entsprechend qualifiziertes Personal verfügt oder entsprechende Neueinstellungen vorsieht. Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung muss auch bei Projektdurchführung in allen Bereichen der antragstellenden Forschungseinrichtung sichergestellt sein;
- die Laufzeit der Vorhaben beginnt frühestens zum 1. Oktober 2022, jedoch nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides, und darf nicht später als zum 31. Dezember 2024 enden;
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss unter Einbeziehung des beantragten Zuschusses über den gesamten Projektverlauf nachweislich gesichert sein.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1. Für die Maßnahme „Batterieforschung für ein wettbewerbsfähiges und klimaneutrales Ökosystem Batterie“ stehen bis zu 7,5 Millionen Euro an Landesmitteln zur Verfügung, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat.

6.2. Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Voll- bzw. Anteilsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt.

6.3. Der Fördersatz beträgt bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens, sofern das Vorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung des Zuwendungszwecks im notwendigen Umfang nicht möglich wäre.

6.4. Die Zuwendung bzw. der Fördersatz wird bei Konsortialvorhaben für jeden einzelnen geförderten Konsortialpartner getrennt ermittelt und im Zuwendungsbescheid verbindlich festgelegt.

6.5. Zuwendungsfähig sind die projektbezogenen Personal-, Sach- und Reiseausgaben sowie in besonders begründeten Ausnahmefällen projektbezogene Investitionen³ und sonstige Fremdleistungen. Bauinvestitionen sind von der Förderung ausgeschlossen.

6.6. Im Hinblick auf die Bemessung der Zuwendungen gelten folgende Randbedingungen:

- Bemessungsgrundlage für gemeinnützige, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die eine Grundfinanzierung vom Land Baden-Württemberg bzw. durch den Bund und die Länder erhalten, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten (geprüfte Vollkosten- bzw. Zuschlagsätze für öffentlich geförderte Projekte). Kalkulatorische Kosten und Sachgemeinkosten oder AfA für Geräte oder Anlagen, die aus öffentlichen Mitteln beschafft wurden, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Die Richtigkeit der Vollkosten- bzw. Zuschlagsätze ist zu belegen. Eine Projektförderung kann ausschließlich für den nicht von der Grundfinanzierung gedeckten zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.
- Bemessungsgrundlage für Hochschulen und sonstige gemeinnützige, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Hinzu kommt ein pauschaler Gemeinausgabenzuschlag in Höhe von 20 Prozent der kalkulierten Personalausgaben. Mit der Gemeinausgabenpauschale

³ Aktivierungspflichtige Wirtschafts- und Anlagegüter

sind sämtliche indirekten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem im Projekt beschäftigten Personal stehen, abgegolten. Dies umfasst beispielsweise Ausgabenpositionen wie Overhead/Verwaltung, Miete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-/Wartung, Telefon, Internet, Büroverbrauchsmaterial. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Aufwendungen ist ausgeschlossen.

6.7. Werden Sach- und Reiseausgaben sowie insbesondere projektbezogene Investitionen bzw. sonstige Fremdleistungen zur Förderung beantragt, sind die Notwendigkeit sowie der konkrete Projektbezug im Antrag nachvollziehbar zu erläutern bzw. ggf. zu belegen. Allgemeine Ausgabenpositionen (zum Beispiel Grundausstattung, Büro- oder Verbrauchsmaterial) sind von einer Förderung ausgeschlossen;

7. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen bestehen aus den vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus bereitgestellten Antragsvordrucken sowie einer detaillierten Projektbeschreibung/Konzeption. Die Projektbeschreibung/Konzeption soll die Länge von 15 Seiten (ohne Anhang, DIN A 4, 12 pt, 1 ½-zeilig) nicht überschreiten und folgende Struktur aufweisen:

Projektziele:

Darlegung und Beschreibung der Projektziele im Hinblick auf die Programmziele gemäß Nummern 1 und 2 der Bekanntmachung.

Angaben zur Projektdurchführung:

Beschreibung der einzelnen Arbeitsschritte bzw. Arbeitspakete sowie der geplanten Ergebnisse.

Balkendiagramm oder Netzplan nach Laufzeitmonaten mit den einzelnen Arbeitspaketen/-schritten.

Bei Konsortialvorhaben mit Zuordnung zu den beteiligten Konsortialpartnern.

Ergebnisverbreitung/Verwertung:

Maßnahmen und Wege zur Verbreitung bzw. Verwertung der Ergebnisse.

Sollten darüber hinaus weitere Skizzen und Zeichnungen zur Beschreibung des Projekts notwendig sein, sollten diese ebenfalls beigefügt werden.

8. Bewertungskriterien und Entscheidungsverfahren

8.1. Das Antragsverfahren ist einstufig. Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie zuerkannten Förderprioritäten unter wettbewerblichen Gesichtspunkten getroffen. Die Begutachtung erfolgt durch den beauftragten Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (gegebenenfalls unter Einbindung von externen Gutachterinnen und Gutachtern bzw. Expertinnen und Experten). Die abschließende Förderentscheidung trifft das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus.

8.2. Die eingereichten Anträge stehen im Wettbewerb untereinander und werden – neben den unter Nummern 1 und 2 genannten Zielen sowie den formalen Voraussetzungen – insbesondere nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Beitrag zur Stärkung des Ökosystems Batterie im Land
(u.a. Kooperationen zwischen Forschungseinrichtungen, Einbindung der Wirtschaft, Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette, Einbindung in europäische bzw. internationale Vorhaben)
- Ökonomische Relevanz des Projekts
(u.a. Zahl der möglichen Anwender im Land, Wertschöpfungspotenzial, neue Arbeitsplätze, neue Geschäftsmodelle, Beitrag zu Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit des Standorts, Einbindung von KMU und Start-ups)
- Beitrag zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit

(u. a. Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen, Aufbau einer Kreislaufwirtschaft mit hochwertigem Batterierecycling, weitere ökologische und soziale Aspekte wie Wasserverbrauch oder Sorgfaltspflichten in der Lieferkette)

- Wissenschaftliche Qualität des Antrags
(u. a. Verankerung in der aktuellen Forschungsdebatte, Methodik, anspruchsvolle und risikoreiche Zielsetzung mit Leuchtturmcharakter)
- Verwertungsperspektive der Projektergebnisse
(u. a. Nutzung der Projektergebnisse nach Projektende in Wirtschaft und Wissenschaft)
- Qualität und Schlüssigkeit des Antrags
(u. a. Logik und Verständlichkeit der Ausführungen, stringenter Arbeits-, Zeit- und Finanzplan).

8.3. Die Vorhabensbeschreibung ist so zu formulieren, dass eine Beurteilung anhand der vorstehend genannten Kriterien möglich ist.

8.4. Entsprechend der oben genannten Kriterien und Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Anträge ausgewählt. Das Ergebnis wird den Antragstellern in Form eines Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheids schriftlich mitgeteilt.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

9.1. Der Landesrechnungshof und seine Prüferämter sind gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

9.2. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über alle geförderten Vorhaben folgende Angaben zu veröffentlichen:

- die Projektbezeichnung einschließlich Kurzbeschreibung der wesentlichen Inhalte;
- den bzw. die Namen der geförderten Forschungseinrichtung
- den Bewilligungszeitraum;

- die Höhe der Zuwendung.

9.3. Der Bekanntmachung „Batterieforschung für ein wettbewerbsfähiges und klimaneutrales Ökosystem Batterie“ steht im Kontext des runden Tisches Batterie. Die geförderten Forschungseinrichtungen verpflichten sich, auf Anforderung an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des runden Tisches Batterie mitzuwirken, etwa bei Veranstaltungen oder Veröffentlichungen.

9.4. Auf die Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist bei allen Veröffentlichungen und gegebenenfalls anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten gut sichtbar hinzuweisen. Dabei ist das Logo des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus mit dem Zusatz „gefördert durch das“ zu verwenden. Das Logo wird auf Anforderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ausschließlich zu diesem Zweck bereitgestellt.

9.5. Nicht förderfähig sind Projekte,

- die ganz oder teilweise im Auftrag Dritter durchgeführt werden,
- die im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes, der Länder (inklusive Baden-Württemberg) oder der Europäischen Gemeinschaft gefördert werden,
- die bereits begonnen wurden,
- die der Grundlagenforschung und angewandte Forschung im Labormaßstab zuzuordnen sind,
- die die Aspekte Markteinführung und Marketingaktivitäten sowie Unternehmensberatung thematisieren.

9.6. Rechte des geistigen Eigentums, die aus der Tätigkeit der Forschungseinrichtung hervorgegangen sind, sind in vollem Umfang dieser Einrichtung zuzuordnen. Sofern sich ein Unternehmen für die Verwertung/Nutzung von Ergebnissen dieses Projektes interessiert, für die Rechte des geistigen Eigentums begründet wurden, sind (marktübliche) Lizenzzahlungen zu erheben. Ergebnisse, für die keine Rechte des geistigen

Eigentums begründet werden, sind allen interessierten Dritten diskriminierungs- und entgeltfrei zur Verfügung zu stellen und möglichst weit zu verbreiten (z. B. im Buchhandel, durch Reports, durch Veröffentlichung auf der Homepage). Die Veröffentlichung der Projektergebnisse umschließt regelmäßig auch die Veröffentlichung der Forschungsdaten (gegebenenfalls unter Wahrung der Rechte Dritter, wie Datenschutz oder Urheberrecht) um eine Nachnutzung durch Dritte zu ermöglichen.

10. Verfahren

10.1. Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken in zweifacher Fertigung postalisch beim

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg
Postfach 10 01 41
70001 Stuttgart

10.2. sowie zusätzlich in digitaler Form per E-Mail über die Adresse poststelle@wm.bwl.de (cc: christian.graf@wm.bwl.de) einzureichen.

10.3. Verfügt der bzw. bei Konsortialvorhaben die Antragsteller über eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß Signaturgesetz, kann die Einreichung ausschließlich in digitaler Form über die Adresse poststelle@wm.bwl.de (cc: christian.graf@wm.bwl.de) erfolgen.

10.4. Bei Konsortialvorhaben muss die Einreichung gesammelt durch die konsortialführende Forschungseinrichtung erfolgen.

10.5. Alle für die Antragstellung erforderlichen Dokumente (Antragsvordrucke etc.) können von der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus heruntergeladen werden: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m->

[wm/intern/Dateien_Downloads/Foerderprogramme/2022_05_19_F%C3%B6rderung_auf_Batterieforschung_002.pdf](#)

10.6. Anträge können bis zum Stichtag, **Montag, 25. Juli 2022** eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist gilt als **Ausschlussfrist**. Es gilt das Datum des postalischen Eingangs (Eingangsstempel bzw. Eingangsvermerk des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus) bzw. bei Einreichung in digitaler Form mit qualifizierter elektronischer Signatur der Zeitpunkt des Eingangs auf dem Account des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus. Bei unmittelbarer Anlieferung an der Pforte des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus läuft die Frist bis 17:00 Uhr dieses Tages. Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

10.7. Ansprechpartner:

bei fachlichen/inhaltlichen Fragen:

Herr Dr. Christian Graf

Tel.: 0711 123-2127; E-Mail: christian.graf@wm.bwl.de

bei fördertechnischen Fragen:

Herr Sebastian Hoyer

Tel.: 0711 123-2154; E-Mail: sebastian.hoyer@wm.bwl.de

10.8. Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird den Antragstellern vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus in Textform bestätigt.

10.9. Die kassentechnische Abwicklung der Förderverfahren nach Bewilligung sowie die Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise erfolgen durch die L-Bank, Bereich Finanzhilfen.

11. Datenschutz

Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gem. Art. 13, 14 DS-GVO, können hier eingesehen werden: <https://wm.baden->

[wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Foerderprogramme/2022_04_12_Datenschutzhinweise.pdf](https://www.wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Foerderprogramme/2022_04_12_Datenschutzhinweise.pdf)